



# Häusliche Gewalt im Kanton Zürich

**Evaluation der polizeilichen Schutzmassnahmen im Kanton Zürich gemäss kantonalem Gewaltschutzgesetz für den Zeitraum der Inkraftsetzung des Gesetzes vom 1. April 2007 – 31. Dezember 2009**

**Auftraggeber:**

IST Interventionsstelle gegen Häusliche Gewalt  
Direktion der Justiz und des Innern des Kantons Zürich

**Verfasser des Berichts:**

Jérôme Endrass, Astrid Rossegger, Frank Urbaniok

**Datum:**

19. April 2012



## Inhaltsverzeichnis

<b>EINLEITUNG</b>	<b>3</b>
Das Gewaltschutzgesetz (GSG) des Kantons Zürich	3
Abläufe im Kanton Zürich	3
<b>VORGEHEN BEI DER EVALUATION</b>	<b>7</b>
Untersuchte Population	7
Informationsgrundlage	7
Statistische Auswertung	7
Statistische Kennziffern	8
<b>ERGEBNISSE: GEFÄHRDER</b>	<b>9</b>
Auswertung nach GSG-Fällen	9
Auswertung nach Personen	11
<b>ERGEBNISSE: GEFÄHRDERINNEN</b>	<b>19</b>
Auswertung nach GSG-Fällen	19
Auswertung nach Personen	21
<b>FESTSTELLUNGEN &amp; EMPFEHLUNGEN</b>	<b>26</b>
Feststellungen	26
Empfehlungen	27
<b>BIBLIOGRAPHIE</b>	<b>29</b>
<b>ANHANG</b>	<b>31</b>



## Einleitung

### Das Gewaltschutzgesetz (GSG) des Kantons Zürich

„Häusliche Gewalt“ ist kein Straftatbestand. Strafrechtlich verfolgt werden einzelne Delikte wie z.B. ‚einfache Körperverletzung‘ (Art. 123 StGB), ‚Drohungen‘ (Art. 180 StGB), Delikte gegen die sexuelle Integrität wie z.B. ‚sexuelle Nötigung‘ (Art. 189 StGB) oder ‚Sachbeschädigungen‘ (Art. 143 StGB), ‚Hausfriedensbruch‘ (Art. 186 StGB) etc. In der Schweiz ist ‚Stalking‘ (noch) kein Straftatbestand.

Da das Strafrecht bzw. das Strafprozessrecht den unmittelbaren Schutz gefährdeter Personen nur beschränkt sicherstellen kann, haben einige Kantone polizeirechtliche Schutzmassnahmen für Opfer Häuslicher Gewalt eingeführt. Die Kantone Neuenburg, Genf und Zürich haben spezifische, verwaltungsrechtliche Gewaltschutzgesetze erarbeitet.

Im Kanton Zürich wurde das Gewaltschutzgesetz am 19. Juni 2006 (LS 351) vom Kantonsrat beschlossen und am 1. April 2007 in Kraft gesetzt.

Die Legaldefinition von §2 GSG lautet:

*<sup>1</sup>Häusliche Gewalt liegt vor, wenn eine Person in einer bestehenden oder einer aufgelösten familiären oder partnerschaftlichen Beziehung in ihrer körperlichen, sexuellen oder psychischen Integrität verletzt oder gefährdet wird*

*a. durch Ausübung oder Androhung von Gewalt oder,*

*b. durch mehrmaliges Belästigen, Auflauern oder Nachstellen.*

*<sup>2</sup>Als gefährdende Person gilt, wer Häusliche Gewalt ausübt oder androht.*

*<sup>3</sup>Als gefährdete Person gilt, wer von Häuslicher Gewalt betroffen ist.*

Das Gesetz schliesst somit sowohl Erwachsene als auch Minderjährige ein, die Häusliche Gewalt androhen oder ausüben. Dazu gehört Gewalt in erwachsenen und jugendlichen (Ex-)Partnerschaften, Gewalt der Eltern gegenüber ihren Kindern oder Gewalt, die von Kindern/Jugendlichen oder erwachsenen Kindern gegenüber ihren (betagten) Eltern und Geschwistern ausgeübt oder angedroht wird. Entsprechend dieser Definition können sowohl Kinder als auch Erwachsene, wie auch Männer und Frauen Gefährdete Häuslicher Gewalt sein. Ein räumlicher Bezug ist nicht gefordert. Die Gewalt hat also nicht in einem Haus stattzufinden, weshalb Häusliche Gewalt als Begriff gross geschrieben wird (Interventionsstelle gegen Häusliche Gewalt, 2011).

### Abläufe im Kanton Zürich

#### Anordnung von Schutzmassnahmen durch die Polizei

Die Polizei kann Schutzmassnahmen anordnen, wenn glaubhaft folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- eine familiäre oder partnerschaftliche Beziehung liegt vor;



- Gewalt wurde ausgeübt oder angedroht oder es ist mehrfaches Belästigen, Nachstellen oder Auflauern (Stalking) nachgewiesen;
- die Tathandlung ist geeignet, die körperliche, sexuelle oder psychische Integrität zu gefährden (zur Abgrenzung von blossen Streitigkeiten).

Die polizeilichen Schutzmassnahmen dienen einerseits dem Schutz der gefährdeten Personen und andererseits der Deeskalation in der akuten Krise. Deshalb dauern sie 14 Tage und können (auch richterlich) nicht verkürzt werden. Schutzmassnahmen sind die Wegweisung aus der Wohnung sowie Betret- und Kontaktverbote. Die Massnahmen können kumulativ angeordnet werden. Kontaktverbote können auch auf nahestehende Personen, insbesondere betreuungsbedürftige und gefährdete Kinder ausgedehnt werden.

Besteht ausserdem ein Verdacht auf strafbares Handeln, wird parallel zur Gewaltenschutzmassnahme ein Strafverfahren eingeleitet. Bei Verbrechen und Vergehen wird an die Staatsanwaltschaft rapportiert; bei Übertretungen an die Strafbehörden des Übertretungsstrafrechtes. Gemäss der eidgenössischen Polizeikriminalstatistik PKS<sup>1</sup> waren dies im Jahr 2009 für den Kanton Zürich insgesamt 1'596 polizeiliche Verzeigungen (KRISTA 2007: 1'608; 2008: 1'625) mit 2'608 Straftaten (2007: 2'787; 2008: 2'662). Beschuldigt wurden im Jahr 2009 1'568 Personen; geschädigt waren 1'661 (2009 wurden insgesamt 1'008 GSG-Schutzmassnahmen angeordnet).

Die polizeiliche Schutzverfügung erfasst den Sachverhalt in zwei Teilen: Der erste Teil besteht aus einem checklistenähnlichen Katalog von Fragen, die von der Polizei auszufüllen sind; der zweite Teil ist eine Zusammenfassung aus den Befragungen der gefährdenden und der gefährdeten Personen.

Die im Kanton zuständigen Polizeikorps (Kantonspolizei Zürich, Stadtpolizei Zürich und Winterthur) haben je eine spezialisierte ‚Polizeiliche Fachstelle‘ eingerichtet, die die polizeiliche Arbeit prüft, beaufsichtigt und evaluiert. Die Polizeilichen Fachstellen leiten die Schutzverfügungen an spezialisierte Opferberatungsstellen und an Beratungsstellen für die gefährdenden Personen umgehend weiter. Diese nehmen je umgehend mit dem Opfer bzw. der gefährdenden Person Kontakt auf (§15 Abs. 2; §16 Abs. 2 GSG). Sind Kinder im Haushalt, muss die Schutzverfügung der zuständigen, kommunalen Vormundschaftsbehörde zugestellt werden, die abzuklären hat, ob ein kindesschutzrechtlicher Handlungsbedarf besteht (§15 Abs. 1 GSG).

## Schutzmassnahmen

Die folgenden Schutzmassnahmen können durch die Polizei angeordnet werden:

**Wegweisung:** Bei einer Wegweisung wird die gefährdende Person aus der Wohnung oder dem Haus verwiesen. Sie muss alle Schlüssel zur Wohnung oder dem Haus aushändigen und eine Zustelladresse hinterlassen.

---

<sup>1</sup> Bis 2008 wurden die polizeilichen Daten in der kantonalen Polizeistatistik KRISTA erfasst. Seit 2009 werden die polizeilichen Zahlen vom Bund in der PKS Polizeilichen Kriminalstatistik zusammengestellt.



**Betretverbot:** Bei einem Betretverbot darf die gefährdende Person bestimmte Strassen und/oder Quartiere nicht mehr betreten. Die erfassten Strassen und/oder Quartiere werden in einer Strassenkarte eingezeichnet, so dass die gefährdete Person auf ihrem Arbeits- und/oder Schulweg nicht behelligt werden kann.

**Kontaktverbot:** Ein Kontaktverbot bezieht sich auf das Verbot per Telefon, SMS, E-Mails, Brief, etc. Kontakt mit der gefährdeten Person aufzunehmen und kann auch auf nahestehende Personen ausgeweitet werden (z.B. Kinder).

### Richterliche Überprüfung und Verlängerung

Innerhalb von fünf Tagen kann die gefährdende Person die Schutzverfügung beim Gericht<sup>II</sup> anfechten. Das Gericht entscheidet innerhalb von vier Arbeitstagen (§6 GSG).

Die gefährdete Person kann innerhalb von acht Tagen beim Gericht eine Verlängerung der Schutzmassnahme um bis zu drei Monate beantragen (§5 GSG), wenn die Gefährdung fortbesteht.

Bis zum 31. Dezember 2008 konnte der gerichtliche Entscheid mit einem ordentlichen Rechtsmittel nicht angefochten werden. Seit dem 1. Januar 2009 kann gegen die richterlichen Entscheid innerhalb von fünf Tagen Beschwerde beim Zürcher Verwaltungsgericht eingereicht werden. Der Beschwerde kommt keine aufschiebende Wirkung zu.

### Gewahrsam

Neben der Schutzmassnahme kann die Polizei gemäss §§ 13 GSG eine gefährdende Person auch bis zu 24 Stunden in Gewahrsam nehmen. Dieser kann richterlich bis zu vier Tagen verlängert werden, wenn die Polizei innerhalb von 24 Stunden einen begründeten Antrag einreicht. Ein gewaltschutzrechtlicher Gewahrsam ist bei einer schwerwiegenden, unmittelbaren und nicht anders behebbaren Gefährdung oder zur Sicherung des Vollzuges der GSG-Massnahme möglich.

### IST

Die Interventionsstelle gegen Häusliche Gewalt des Kantons Zürich (IST) der Direktion der Justiz und des Innern gewährleistet, steuert, koordiniert und überprüft die Zusammenarbeit der Behörden und Beratungsstellen (§17 Abs. 1 GSG), die sich mit Häuslicher Gewalt befassen und sorgt für deren Aus- und Weiterbildung (§18 GSG). Ihr steht ein „strategisches Kooperationsgremium“ bestehend aus rund 20 Vertreterinnen und Vertretern von involvierten Fachleuten, Behörden und Beratungsstellen zur Seite.

### Beratungsangebot

**„mannebüro züri“:** Die proaktive Beratung gefährdender Männer wurde vom Kanton an das mannebüro züri delegiert. Die Mitarbeiter beraten die gefährdenden Männer. Sie sind verpflichtet, umgehend nach Erhalt der polizeilichen Schutzverfügung 3 Kon-

---

<sup>II</sup> Bis zur Einführung der Bundesstrafprozessordnung am 1. Januar 2011 war der „Haftrichter“ zuständig. Neu sind es die Zwangsmassnahmengerichte.



taktversuche innerhalb von 4 Tagen mit den gefährdenden Männern zu unternehmen und ihnen eine (freiwillige) Beratung anzubieten. Die Mitarbeiter des mannebüro züri sind verpflichtet, die wichtigen Informationen aus der Schutzverfügung einerseits sowie aus den persönlichen Gesprächen andererseits zu erfassen.

**„Bewährungs- und Vollzugsdienste BVD Zürich“:** Die proaktive Beratung gefährdender Frauen wurde vom Kanton an den BVD des Amtes für Justizvollzug delegiert. Die Mitarbeitenden beraten die gefährdenden Frauen. Sie sind verpflichtet, innerhalb von 24 Stunden nach Erhalt der polizeilichen Schutzverfügung Kontakt mit den gefährdenden Frauen aufzunehmen und ihnen eine (freiwillige) Beratung anzubieten.

Für Betroffene Häuslicher Gewalt stehen spezialisierte Opferhilfeberatungsstellen zur Verfügung, die nach Erhalt der polizeilichen Schutzverfügung ihrerseits sofort mit den Betroffenen Kontakt aufnehmen und Beratung anbieten.

### Grenzen des GSG

*Dauer der Schutzmassnahmen:* Die Praxis zeigt, dass die Dauer der Schutzmassnahmen, insb. der polizeilichen, für eine nachhaltige Deeskalation oft zu kurz ist.

*Gewalt Minderjähriger:* Gegen Minderjährige, die Gewalt ausüben und mit den Gewaltbetroffenen im selben Haushalt leben (Gewalt gegen Eltern, Geschwistergewalt) kann keine gewaltschutzrechtliche Wegweisung angeordnet werden. Diese greift in das Recht der „elterlichen Sorge“ ein. Eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage, die eine „Time-out“-Platzierung ermöglicht, fehlt aber. Die meisten Gewaltdelikte von Kindern gegen Eltern sind Antragsdelikte. Wird kein Strafantrag gestellt, können auch keine jugendstrafrechtlichen Massnahmen ergriffen werden.

*Freiwilligkeit der GSG-Beratung:* Das GSG kann die Opfer Häuslicher Gewalt oder insbesondere die gefährdenden Personen nicht verpflichten, eine Beratung wahrzunehmen oder sich gewaltmindernden, zielführenden Massnahmen zu unterziehen. Eine solche zwingende Anordnung ist nur im Rahmen des Strafverfahrens möglich: In beschränktem Umfang als Ersatzmassnahme oder bei Verurteilungen als Weisung bzw. strafrechtliche Massnahme.

*Regelung des Getrenntlebens:* Das GSG bietet keine wirtschaftliche Hilfe, regelt keine Elternrechte und auch keine Nebenfolgen der Trennung (z.B. Zuteilung der Wohnung o.ä.).



## Vorgehen bei der Evaluation

Das Gewaltschutzgesetz wurde erst in Kraft gesetzt, nachdem die Polizei geschult und die notwendigen Instrumente bereitgestellt waren. Das ist einer der Gründe, weshalb das Gesetz sofort umgesetzt werden konnte und sich bereits ab dem Datum der Inkraftsetzung die Zahl der Schutzmassnahmen in den ersten drei Jahren auf einem hohen Niveau stabilisierte.

Die Studie befasst sich ausschliesslich mit dem Hellfeld, d.h. mit Vorfällen, die polizeilich in Erscheinung traten. Ein Grossteil der ausgewerteten Daten basiert auf objektiven Feststellungen der Polizei. Ein anderer Teil stützt sich auf die Aussagen anlässlich der polizeilichen Befragungen. Bei den gefährdenden Personen wurden zusätzlich Daten aus der Beratung einbezogen.

## Untersuchte Population

Die untersuchte Stichprobe umfasst alle Gefährder und Gefährderinnen, bei denen im Zeitraum 1. April 2007 bis 31. Dezember 2009 durch die Polizei eine GSG-Anordnung verfügt und an das mannebüro züri oder die BVD überstellt wurde.

**Gefährder:** Zwischen dem 1. April 2007 und dem 31. Dezember 2009 wurden 2642 Fälle Häuslicher Gewalt durch die Polizei an das mannebüro züri gemeldet.

**Gefährderinnen:** Zwischen dem 1. April 2007 und dem 31. Dezember 2009 wurden 184 Fälle Häuslicher Gewalt durch die Polizei an die BVD gemeldet.

## Informationsgrundlage

Grundlage der Evaluation bilden die in den GSG-Verfügung durch die Polizei dokumentierten Informationen. Zudem wurden von allen Gefährdern und Gefährderinnen über das Bundesamt für Justiz Strafregisterauszüge eingeholt.

## Statistische Auswertung

**Stratifiziert nach Geschlecht:** Bei der statistischen Auswertung wurde zwischen einer Auswertung nach Personen und einer Auswertung nach Fällen unterschieden.

**Auswertung nach Personen:** Bei der Auswertung nach Personen wurde jede Person nur einmal im Datensatz berücksichtigt (egal, ob sie einmal oder mehrmals als Gefährder bzw. Gefährderin in Erscheinung getreten ist). Die Auswertung nach Personen wurde beispielsweise für die Darstellung der Deliktbelastung gewählt.

**Auswertung nach Fällen:** Bei der Auswertung nach Fällen wurden alle Fälle Häuslicher Gewalt berücksichtigt, d.h., dass Gefährder bzw. Gefährderinnen, die mehrfach mit Häuslicher Gewalt auffällig wurden (Wiederholer/Innen) auch mehrmals berücksichtigt wurden. Diese Auswertungsstrategie wurde beispielsweise gewählt, um die Häufigkeit spezifischer GSG-Merkmale (z.B. Würgen, Stalking) darzustellen.



## Statistische Kennziffern

### **SA:** Standardabweichung

Die Standardabweichung entspricht der durchschnittlichen absoluten Abweichung aller Messwerte vom arithmetischen Mittel der Stichprobe (Bortz, 1993).

### **OR:** Odds Ratio

Das Odds Ratio ist ein Verhältnismass, über welches der Zusammenhang zweier Merkmale im Sinne eines Quotenverhältnisses beurteilt werden kann (Weiß, 1999)

### **p-value:** Irrtumswahrscheinlichkeit

Man spricht von einem signifikanten (nicht zufälligen) Ergebnis, wenn die ermittelte Irrtumswahrscheinlichkeit  $p$  eine bestimmte Grenze (Signifikanzniveau) nicht überschreitet. Konventionell ist diese auf 5% und kleiner festgelegt (Bortz, 1993).



## Ergebnisse: Gefährder

**N=2642 Fälle Häuslicher Gewalt** wurden durch **N=2306 Gefährder** begangen: **6.6%** (N=151) der Gefährder traten wiederholt mit Häuslicher Gewalt in Erscheinung.

## Auswertung nach GSG-Fällen

Zwischen dem 1. April 2007 und 31. Dezember 2009 wurden 2642 Fälle Häuslicher Gewalt durch die Polizei des Kantons Zürich festgestellt. Die Anzahl von GSG-Fällen ist seit Inkrafttreten des Gewaltschutzgesetzes für diesen Zeitraum stabil (2007 [seit April]: 756 Fälle; 2008: 961 Fälle; 2009: 915 Fälle).

## Soziodemographische Angaben

In mehr als der Hälfte der Fälle Häuslicher Gewalt gab der Gefährder an, verheiratet zu sein (56.1%; N=1482). *2009 lag der Anteil der Verheirateten in der männlichen Wohnbevölkerung im Kanton Zürich bei 25 % (vgl. Anhang S.31).*

In knapp zwei Drittel der Fälle gab der Gefährder an, Vater eines Kindes zu sein (63.3%, N=1673).

Zum Zeitpunkt des GSG-Vorfalles waren 11.5% der Gefährder eigenen Angaben zufolge erwerbslos.

**Tabelle 1 Zivilstand / Beziehung**

Zivilstand/Beziehung*	N	%
Verheiratet	1482	56.1
Ledig/single	554	21.0
Getrennt	371	14.0
Geschieden	236	8.9
Zusammenlebend	170	6.4
Befreundet	169	6.4

\*Mehrfachnennungen möglich

## Charakteristika der Häuslichen Gewalt

In drei von vier Fällen Häuslicher Gewalt wurde physische Gewalt angewendet (75.7%, N=1999), wobei insgesamt in 16.2% (N=429) der Fälle die gefährdete Person durch den Gefährder gewürgt wurde und in 18.6% (N=490) der Fälle eine Waffe oder ein als Waffe verwendeter gefährlicher Gegenstand zum Einsatz kam.

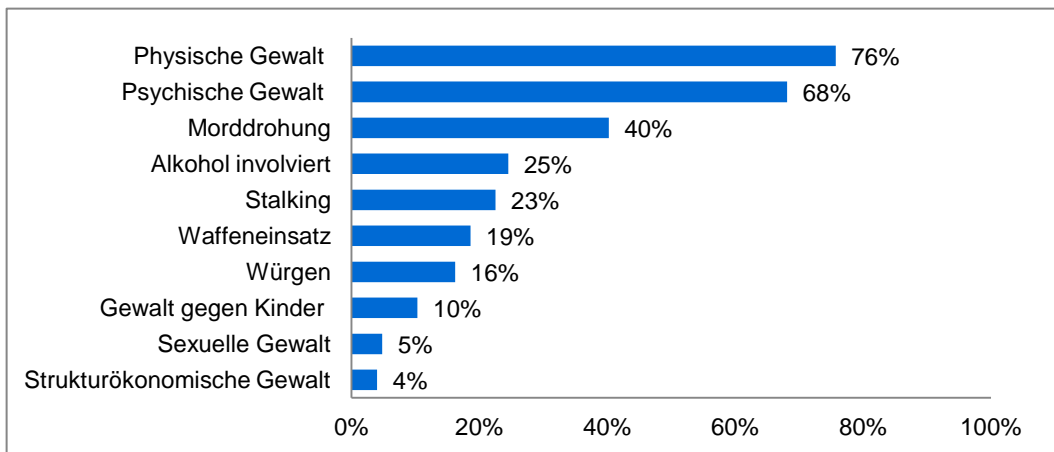
In jedem fünften GSG-Fall wurde Stalking registriert (22.5%, N=595) und in jedem 10. GSG-Fall erfolgte die Gewalt gegen anwesende Kinder (10.3%, N=273). Alkohol war in jedem vierten GSG-Fall involviert (24.5%, N=595).

**Tabelle 2 Charakteristika von Fällen Häuslicher Gewalt**

<b>Charakteristika der Häuslichen Gewalt*</b>	<b>N</b>	<b>%</b>
Physische Gewalt	1999	75.7
Morddrohung	1062	40.2
Alkohol involviert	647	24.5
Stalking	595	22.5
Waffe oder als Waffe verwendeter gefährlicher Gegenstand	490	18.6
Würgen	429	16.2
Gewalt gegen Kinder	273	10.3
Sexuelle Gewalt	126	4.8

\*Mehrfachnennungen möglich

**Abbildung 1 Charakteristika von Fällen Häuslicher Gewalt**





## Angeordnete Schutzmassnahmen und Prozessuales

In fast allen Fällen Häuslicher Gewalt sprach die Polizei ein Kontaktverbot aus (97.8%), während in 85.6% ein Betretverbot und in 60% eine Wegweisung verfügt wurde.

Tabelle 3 Angeordnete Schutzmassnahmen

Schutzmassnahmen*	N	%
Kontaktverbot	2585	97.8
Betretverbot	2262	85.6
Wegweisung	1585	60.0

\*Mehrfachnennungen möglich

## Auswertung nach Personen

### Soziodemographische Charakteristika der Gefährder

**Alter:** Das Alter der Gefährder war durchschnittlich 37.5 Jahre (SA: 11.1, Range: 15-82). Sieben Gefährder (0.2%) waren zum Zeitpunkt des GSG-Vorfalles noch nicht volljährig (betrifft N=8 GSG-Fälle).

**Nationalität:** Mehr als die Hälfte der Gefährder hat einen Migrationshintergrund (57.2%, N=1320). *Der Anteil an Ausländern in der ständigen Wohnbevölkerung im Kanton Zürich betrug 2009 23.3%. Unter den Männern im Kanton Zürich sind es 25.3% (s. Anhang S.32; (Amt für Statistik Kanton Zürich, 2009)).* Somit lag ein statistisch hoch signifikanter Zusammenhang zwischen Migrationshintergrund und Häuslicher Gewalt vor. Personen mit einem Migrationshintergrund traten prozentual deutlich häufiger gewalttätig in Erscheinung (OR=3.87, p<0.001).

**Beruf:** Für die Klassifikation der Berufe wurde die „International Standard Classification of Occupations 2008 (ISCO-08)“ (Stand 29.10.2009) verwendet. Eigenen Angaben zufolge ging jeder Vierte einem Handwerksberuf nach und 15% waren in einem Dienstleistungsberuf bzw. als Verkäufer tätig.



Tabelle 4 Berufe

Berufe	N	%
Handwerks- und verwandte Berufe	523	26.0
Dienstleistungsberufe und Verkäufer	309	15.4
Bediener von Anlagen und Maschinen	262	13.0
Hilfsarbeitskräfte	236	11.7
Akademiker	152	7.6
Bürokräfte (und verwandte Berufe)	134	6.7
IV-Rentner	122	6.1
Techniker und gleichrangige nicht-technische Berufe	119	5.9
Führungskräfte	63	3.1
Angestellter (keine weiteren Angaben)	50	2.5
Fachkräfte in der Landwirtschaft und Fischerei	41	2.1
Angehörige der regulären Streitkräfte/Soldaten	2	0.1
<b>Total</b>	<b>2013</b>	<b>100.0</b>

Anmerkung: N=293 missings

**Religionszugehörigkeit:** Bei fast der Hälfte der Gefährder fehlen Angaben zur Religionszugehörigkeit, was auf die unterschiedlichen polizeilichen Reportsysteme zurück zu führen ist. Vier von zehn Gefährder bezeichnen sich als konfessionslos, jeder Dritte Gefährder gibt das Christentum als seinen religiösen Hintergrund an und jeder fünfte Gefährder, zu dem Angaben vorliegen, ist Muslim (20.3%, N=241). Damit sind Muslime und Konfessionslose in der untersuchten Stichprobe überrepräsentiert. *Bemerke: Laut der letzten Volkszählung aus dem Jahr 2000 sind 4.3% der Schweizer Wohnbevölkerung und 5.3% der Wohnbevölkerung im Kanton Zürich muslimisch (s. Anhang S.33; (Gianni, 2010). 13.3% der Wohnbevölkerung im Kanton Zürich sind konfessionslos (Amt für Statistik Kanton Zürich, 2000).*



Tabelle 5 Religionszugehörigkeit

Religionszugehörigkeit	N	%
Christentum	379	31.9
Muslim	241	20.3
Konfessionslos	479	40.3
Sonstiges	89	7.5
<b>Total</b>	<b>1188</b>	<b>100.0</b>

Anmerkung: N=1118 missings

### Kriminalitätsbelastung

#### **Hängige Verfahren und Verurteilungen:**

70.5% (N=1625) der Gefährder sind im Strafregister verzeichnet (mit einer Verurteilung oder einem laufenden Strafverfahren).

56.8% der Gefährder wurden mindestens einmal verurteilt. Bei Schweizern liegt der Anteil bei 53.8% und bei Ausländern bei 59.0%. Damit sind Gefährder mit Migrationshintergrund signifikant häufiger mit einer Verurteilung im Strafregister aufgeführt, als Schweizer ( $p < 0.05$ ). *Bemerke: gemäss Angaben des Bundesamts für Statistik (2010a) sind 28% der 37-jährigen Schweizer Männer (Jahrgang 1971; 37 Jahre entsprechen dem Durchschnittsalter der untersuchten Stichprobe) mit mindestens einem Urteil im Strafregister verzeichnet (vgl. Tabelle im Anhang S.35).*

#### **Massnahmen nach StGB, Widerruf bedingter Entlassung und Verwarnungen:**

Bei 3.5% (N=80) der Gefährder war bereits einmal eine Massnahme angeordnet worden. Bei mehr als jedem 10. Gefährder wurde bereits mindestens einmal eine bedingte Entlassung widerrufen (12.1%, N=280).

Tabelle 6 Eintrag im Strafregister, hängige Verfahren, Massnahme, Verwarnung, Widerruf bedingter Entlassung

	N	%
Eintrag im Strafregister	1625	70.5
Mindestens eine Verurteilung	1309	56.8
Hängige Verfahren 2010	718	31.1
Aktuelle oder frühere Massnahme	80	3.5
Widerruf bedingter Entlassung	280	12.1



### **Kriminalitätsbelastung nach Deliktart:**

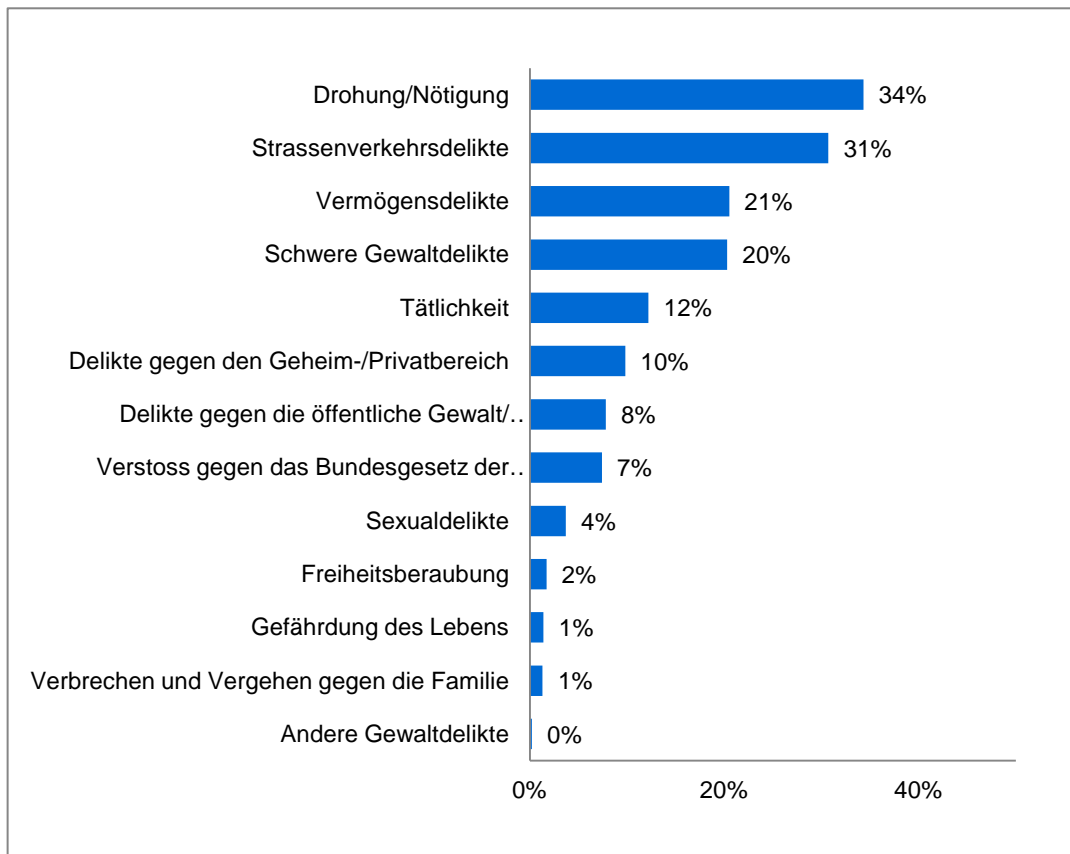
Nachfolgend wird die Kriminalitätsbelastung der Gefährder aufgezeigt, wobei jeweils verschiedene Straftatbestände in Gruppen zusammengefasst wurden:

- [GRUPPE DROHUNG/NÖTIGUNG:](#) Drohung, Drohung gegen Partner/in, Nötigung, Nötigung gegen Partner/in
- [GRUPPE STRASSENVERKEHRSDELIKTE:](#) Verletzung der Verkehrsregeln, Fahren in fahrunfähigem Zustand, Vereitelung von Massnahmen zur Feststellung der Fahrunfähigkeit, pflichtwidriges Verhalten bei Unfall, Fahren ohne Führerausweis oder trotz Entzug, unerlaubte Handlungen mit Fahrzeugen
- [GRUPPE VERMÖGENSDELIKTE:](#) Sachbeschädigung, Diebstahl, Raub, Betrug, Erpressung, andere Vermögensdelikte  
(wenngleich Raub und Erpressung inhaltlich der Gruppe der Gewaltdelikte zuzuordnen sind, wurden sie hier – analog den Untertiteln des StGB – der Gruppe der Vermögensdelikte zugeordnet).
- [GRUPPE SCHWERE GEWALTDELIKTE:](#) Tötungsdelikte, Kindstötung, Fahrlässige Tötung, Körperverletzungen und Körperverletzung gegen die Partnerin, Raufhandel und Angriff
- [GRUPPE TÄTLICHKEIT:](#) Tätlichkeit, Tätlichkeit gegen Partner/in
- [GRUPPE GEFÄHRDUNG DES LEBENS:](#) Versuchte Tötung, Gefährdung des Lebens
- [GRUPPE DELIKTE GEGEN DEN GEHEIM-/PRIVATBEREICH:](#) Aufnehmen von Gesprächen, Missbrauch einer Fernmeldeanlage, Hausfriedensbruch
- [GRUPPE DELIKTE GEGEN DIE ÖFFENTLICHE GEWALT/RECHTSPFLEGE:](#) Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte, Hinderung einer Amtshandlung, Ungehorsam gegen amtliche Verfügungen, Irreführung der Rechtspflege
- [GRUPPE VERSTOSS GEGEN DAS MIGRATIONSRECHT:::](#) rechtswidriger Einreise, Förderung des illegalen Verbleibs, illegaler Aufenthalt, Verstoss gegen ausländerrechtliche Arbeitsbestimmungen
- [GRUPPE SEXUALDELIKTE:](#) Sexuelle Handlungen mit Kindern, Inzest, sexuelle Handlungen mit Abhängigen, Vergewaltigung, sexuelle Nötigung, sexuelle Belästigung, Förderung der Prostitution, illegale Pornographie, Exhibitionismus
- [GRUPPE FREIHEITSBERAUBUNG:](#) Entführung, Geiselnahme
- [GRUPPE VERBRECHEN UND VERGEHEN GEGEN DIE FAMILIE:](#) Mehrfache Ehe oder eingetragene Partnerschaft, Vernachlässigung von Unterhaltspflichten, Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht, Entziehen von Unmündigen
- [GRUPPE ANDERE GEWALTDELIKTE:](#) Brandstiftung und andere Gewaltdelikte

**Tabelle 7 Zusammenfassende Darstellung: Deliktgruppen**

<b>Deliktgruppen</b>	<b>N</b>	<b>%</b>
Drohung/Nötigung	791	34.3
Strassenverkehrsdelikte	708	30.7
Vermögensdelikte	473	20.5
Schwere Gewaltdelikte	568	20.3
Tätlichkeit	282	12.2
Gefährdung des Lebens	38	1.4
Andere Gewaltdelikte	5	0.2
Delikte gegen den Geheim-/Privatbereich	226	9.8
Delikte gegen die öffentliche Gewalt/Rechtspflege	180	7.8
Verstöße gegen das Migrationsrecht	171	7.4
Sexualdelikte	85	3.7
Freiheitsberaubung	40	1.7
Verbrechen und Vergehen gegen die Familie	31	1.3

Abbildung 2 Zusammenfassende Darstellung: Deliktgruppen



Nachfolgend werden ausgewählte Deliktarten genauer aufgeführt:





Tabelle 8 Gewaltdelikte

<b>Gewaltdelikte</b>	<b>N</b>	<b>%</b>
Tötungsdelikte; Kindstötung (Art. 111-116 StGB)	13	0.6
Fahrlässige Tötung (Art. 117 StGB)	2	0.1
Körperverletzung (Art. 122-125 StGB)	372	16.1
Körperverletzung gegen Partner/in (Art. 122-125 StGB)	100	4.3
Tätlichkeit (Art. 126 StGB)	225	9.8
Tätlichkeit gegen Partner/in (Art. 126 StGB)	84	3.6
Gefährdung des Lebens (Art. 127-129 StGB)	36	1.6
Brandstiftung, Explosion, Sprengstoffe (Art. 221, 222, 223, 224 StGB)	3	0.1
Raufhandel und Angriff (Art. 133-134 StGB)	31	1.3
Andere Gewaltstraftaten (Art. 136, 225-236 StGB)	2	0.1

Tabelle 9 Strassenverkehrsdelikte

<b>Strassenverkehrsdelikte</b>	<b>N</b>	<b>%</b>
Grobe Verletzung der Verkehrsregeln (Art. 90 SVG)	475	20.6
Fahren in fahruntüchtigem Zustand (Art. 91 SVG)	370	16.1
Vereitelung der Massnahme der Fahruntüchtigkeit (Art. 91a SVG)	55	2.4
Pflichtwidriges Verhalten bei Verkehrsunfall (Art. 92 SVG)	71	3.1
Fahren ohne Führerausweis (Art. 95 SVG)	220	9.5
Unerlaubte Handlungen mit Fahrzeugen (Art. 93, 94, 96-108 SVG)	233	10.1

**Schwere Gewalt- oder Sexualdelikte:**

Mehr als jeder Fünfte der Gefährder (22%, N=519) ist mit einem Eintrag im Strafregister wegen eines schweren Gewalt- oder Sexualdeliktes registriert. Der Anteil der Gefährder mit einem Eintrag wegen eines schweren Gewalt- oder Sexualdeliktes war bei Gefährdern mit Migrationshintergrund (32%) signifikant höher als bei Gefährdern ohne Migrationshintergrund (25.3%).

Ein schweres Delikt wurde angenommen, wenn eine Verurteilung oder ein laufendes Verfahren wegen einem der folgenden Straftatbestände im Strafregister eingetragen war: Tötungsdelikt und Kindstötung (Art. 111-116 StGB), fahrlässige Tötung (Art. 117 StGB), Körperverletzung und Körperverletzung gegen die Partnerin (Art. 122-125 StGB), Raufhandel und Angriff (Art. 133-134 StGB), sexuelle Handlungen mit Kindern und Inzest (Art. 187, Art. 213 StGB), sexuelle Handlungen mit Abhängigen und Schän-



dung (Art. 188, 191-193 StGB), sexuelle Nötigung und Vergewaltigung (Art. 189, 190 StGB).

### Beratung durch das mannebüro züri

N=1105 Gefährder konnten durch die Mitarbeiter des mannebüro züri erreicht werden. Davon nahmen 56.1% das Beratungsangebot an.

**Tabelle 10 Beratung**

<b>Beratung</b>	<b>N</b>	<b>%</b>
Gefährder will Beratung	620	56.1
Gefährder will keine Beratung	485	43.9
<b>Total</b>	<b>1105</b>	<b>100.0</b>

Anmerkung: N=1201 missings



## Ergebnisse: Gefährderinnen

**N=184 Fälle Häuslicher Gewalt** wurden von **N=173 Gefährderinnen** begangen: **5.2%** (N=9) der Gefährderinnen traten wiederholt mit Häuslicher Gewalt in Erscheinung.

### Auswertung nach GSG-Fällen

Zwischen dem 1. April 2007 und 31. Dezember 2009 wurden 184 Fälle von Gefährderinnen begangene Häusliche Gewalt durch die Polizei des Kantons Zürich festgestellt. Die Anzahl von GSG-Fällen ist im Untersuchungszeitraum auch in Hinblick auf Gefährderinnen stabil (2007: 58 Fälle; 2008: 63 Fälle; 2009: 61 Fälle [bei 2 Fällen wurde das Falljahr nicht dokumentiert]).

### Soziodemographische Angaben

Die Hälfte aller Gefährderinnen (52.2%, N=90) waren verheiratet, wobei *der Anteil der Verheirateten in der weiblichen Wohnbevölkerung im Kanton Zürich bei 43.6% im Jahr 2009 lag (vgl. Anhang S.31).*

Knapp zwei Drittel der Gefährderinnen gaben an, ein eigenes Kind zu haben (64.2%, N=111).

Zum Zeitpunkt des GSG-Vorfalles waren 6.9% der Gefährderinnen (N=12) eigenen Angaben zufolge erwerbslos.

### Charakteristika der Häuslichen Gewalt

In vier von fünf Fällen Häuslicher Gewalt wurde physische Gewalt angewendet (81.5%, N=141), wobei insgesamt in 4.6% (N=8) der Fälle die gefährdete Person durch die Gefährderin gewürgt wurde und in 22.0% (N=38) der Fälle eine Waffe oder ein als Waffe verwendeter gefährlicher Gegenstand zum Einsatz kam.

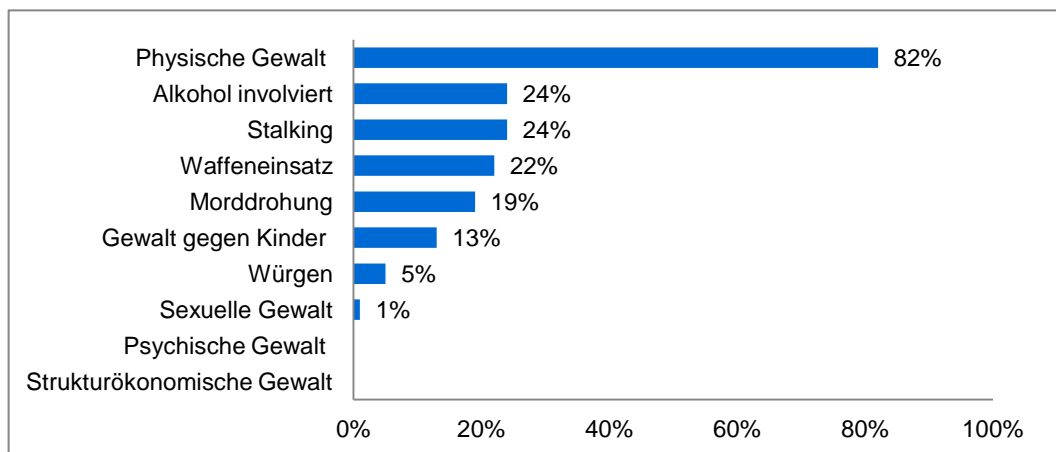
In fast jedem vierten GSG-Fall war Alkohol (24.3%, N=42) und Stalking (23.7%, N=41) involviert und in jedem fünften wurde Mord angedroht (19.1%, N=33). Fast jeder achte GSG-Fall richtete sich ebenfalls gegen anwesende Kinder (12.7%, N=22).

**Tabelle 11 Charakteristika von durch Gefährderinnen ausgeübte Häusliche Gewalt**

<b>Charakteristika der Häuslichen Gewalt*</b>	<b>N</b>	<b>%</b>
Physische Gewalt	141	81.5
Morddrohung	33	19.1
Alkohol involviert	42	24.3
Stalking	41	23.7
Einsatz Waffe oder ein als Waffe verwendeter gefährlicher Gegenstand	38	22.0
Würgen	8	4.6
Gewalt gegen Kinder	22	12.7
Sexuelle Gewalt	1	0.6

\*Mehrfachnennungen möglich

**Abbildung 3 Charakteristika von durch Gefährderinnen ausgeübte Häusliche Gewalt**





## Angeordnete Schutzmassnahmen und Prozessuales

In neun von zehn Fällen Häuslicher Gewalt hat die Polizei ein Kontaktverbot ausgesprochen (90.1%), in 80.2% ein Betretverbot und in 50% eine Wegweisung.

Tabelle 12 Angeordnete Schutzmassnahmen

Schutzmassnahmen*	N	%
Kontaktverbot	163	90.1
Betretverbot	146	80.2
Wegweisung	91	50.0

\*Mehrfachnennungen möglich

## Auswertung nach Personen

### Soziodemographische Charakteristika der Gefährderinnen

**Alter:** Das Alter der Gefährderinnen betrug durchschnittlich 36.2 Jahre (SD: 10.8, Range: 16-73).

**Nationalität:** Knapp die Hälfte der Gefährderinnen hat einen Migrationshintergrund (48.6%, N=84). Bemerke: *Der Anteil an Ausländern an der ständigen Wohnbevölkerung im Kanton Zürich betrug 2009 23.3%. Unter den Frauen im Kanton Zürich sind es 21.4% (s. Anhang S.32 (Amt für Statistik Kanton Zürich, 2009). Damit ist der Anteil von Personen mit Migrationshintergrund gegenüber der Allgemeinbevölkerung erhöht.*

**Beruf:** Für die Klassifikation der Berufe wurde die „International Standard Classification of Occupations 2008 (ISCO-08)“ (Stand 29.10.2009) verwendet. Gemäss eigener Angaben haben 25.6% der Frauen einen Dienstleistungsberuf oder sind Verkäuferin, 11.3% arbeiten als Bürokräft, 9.5% als Hilfsarbeitskraft, 7.7% sind Akademikerinnen, 7.7% üben technische Berufe aus (N= 168).



Tabelle 13 Berufe

Berufe	N	%
Dienstleistungsberufe und Verkäuferin	43	25.6
Hilfsarbeitskräfte	16	9.5
Akademikerin	13	7.7
Bürokräfte (und verwandte Berufe)	19	11.3
Technikerin und gleichrangige nicht-technische Berufe	13	7.7
Handwerks- und verwandte Berufe	5	3.0
IV-Rentnerin	6	3.6
Kein Beruf / arbeitslos	53	31.6
<b>Total</b>	<b>168</b>	<b>100.0</b>

Anmerkung: N=5 missings

**Religionszugehörigkeit:** Bei zwei Drittel (N=124) der Gefährderinnen fehlen Angaben zur Religionszugehörigkeit. Nur bei knapp einem Drittel liegen Informationen vor. Deshalb werden die Angaben nicht ausgewiesen.

### Kriminalitätsbelastung

**Hängige Verfahren und Verurteilungen:** Ca. ein Drittel (35.3%; N=61) der Gefährderinnen ist im Strafregister verzeichnet (mit einer Verurteilung oder einem laufenden Strafverfahren).

22.5% der Gefährderinnen wurden mindestens einmal verurteilt. Bei Schweizerinnen liegt der Anteil bei 22.5% und bei Ausländerinnen bei 22.6%. *Bemerke: gemäss Bundesamt für Statistik (Bundesamt für Statistik, 2010b) waren 6% der 36-jährigen Schweizer Frauen (Jahrgang 1972; 36 Jahre entsprechen dem Durchschnittsalter der untersuchten Stichprobe) mit mindestens einem Urteil im Strafregister verzeichnet (vgl. Tabelle im Anhang S.36). Damit sind Gefährderinnen häufiger als die Allgemeinbevölkerung vorbestraft.*

**Tabelle 14 Eintrag im Strafregister, hängige Verfahren, Massnahme, Verwarnung, Widerruf bedingter Entlassung**

	N	%
Eintrag im Strafregister	61	35.3
Mindestens eine Verurteilung	39	22.5
Hängige Verfahren 2010	32	18.5
Aktuelle oder frühere Massnahme	2	1.2
Widerruf bedingter Entlassung	0	0

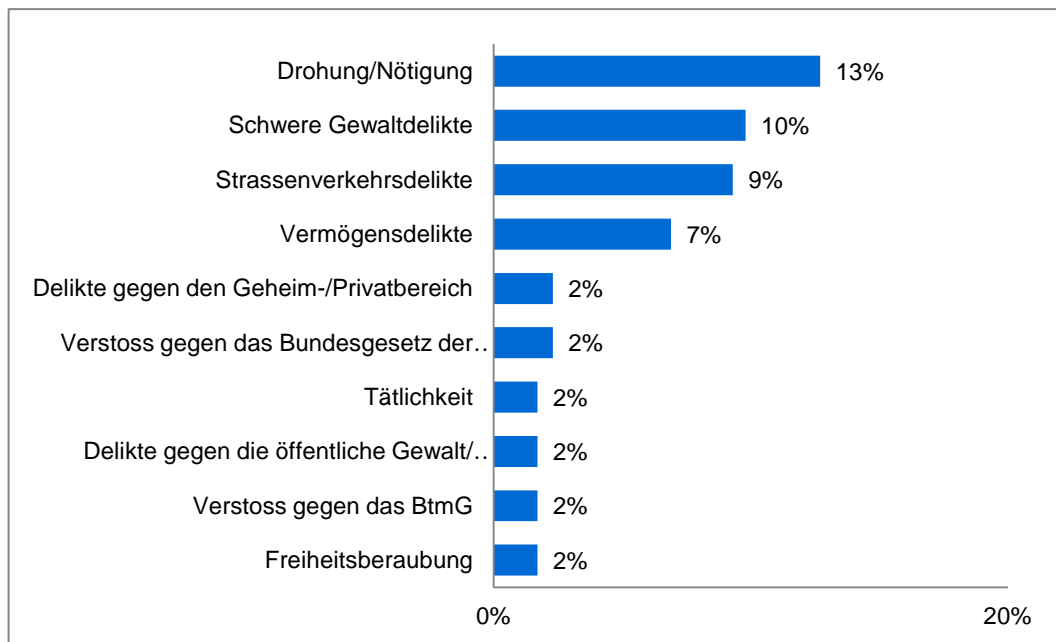


Nachfolgend wird die Kriminalitätsbelastung der Gefährderinnen aufgezeigt, wobei jeweils verschiedene Straftatbestände in Gruppen zusammengefasst wurden:

- GRUPPE DROHUNG/NÖTIGUNG: Drohung, Drohung gegen Partner/in, Nötigung, Nötigung gegen Partner/in
- GRUPPE STRASSENVERKEHRSDELIKTE: Verletzung der Verkehrsregeln, Fahren in fahrunfähigem Zustand, Vereitelung von Massnahmen zur Feststellung der Fahrunfähigkeit, pflichtwidriges Verhalten bei Unfall, Fahren ohne Führerausweis oder trotz Entzug, unerlaubte Handlungen mit Fahrzeugen (Art. 96-107 SVG)
- GRUPPE VERMÖGENSDELIKTE: Sachbeschädigung, Diebstahl, Raub, Betrug, Erpressung, andere Vermögensdelikte
- GRUPPE SCHWERE GEWALTDELIKTE: Tötungsdelikt und Kindstötung (Art. 111-116 StGB), Fahrlässige Tötung (Art. 117 StGB), Körperverletzung und Körperverletzung gegen die Partnerin (Art. 122-125 StGB), Raufhandel und Angriff (Art. 133-134 StGB)
- GRUPPE TÄTLICHKEIT: Tätlichkeit, Tätlichkeit gegen Partner/in
- GRUPPE DELIKTE GEGEN DEN GEHEIM-/PRIVATBEREICH: Aufnahmen von Gesprächen, Missbrauch einer Fernmeldeanlage, Hausfriedensbruch
- GRUPPE DELIKTE GEGEN DIE ÖFFENTLICHE GEWALT/RECHTSPFLEGE: Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte, Hinderung einer Amtshandlung, Ungehorsam gegen amtliche Verfügungen, Irreführung der Rechtspflege
- GRUPPE VERSTOSS GEGEN DAS MIGRATIONSRECHT: rechtswidriger Einreise, Förderung des illegalen Verbleibs, illegaler Aufenthalt, Verstoss gegen ausländerrechtliche Arbeitsbestimmungen
- GRUPPE SEXUALDELIKTE: Sexuelle Handlungen mit Kindern, Inzest, sexuelle Handlungen mit Abhängigen, Vergewaltigung, sexuelle Nötigung, sexuelle Belästigung, Förderung der Prostitution, illegale Pornographie, Exhibitionismus

**Tabelle 15 Zusammenfassende Darstellung: Deliktgruppen**

<b>Deliktgruppen</b>	<b>N</b>	<b>%</b>
Drohung/Nötigung	22	12.7
Strassenverkehrsdelikte	16	9.3
Vermögensdelikte	12	6.9
Schwere Gewaltdelikte	17	9.8
Tätlichkeit	3	1.7
Delikte gegen den Geheim-/Privatbereich	4	2.3
Delikte gegen die öffentliche Gewalt/Rechtspflege	3	1.7
Verstoss gegen das Betäubungsmittelgesetz (BtmG)	3	1.7
Verstoss gegen das Migrationsrecht	4	2.3
Sexualdelikte	0	0

**Abbildung 4 Zusammenfassende Darstellung: Deliktgruppen**





### Beratung durch die Bewährungs- und Vollzugsdienste (BVD)

N=107 Gefährderinnen konnten durch die Mitarbeitenden der BVD erreicht werden. Davon nahmen 80.4% das Beratungsangebot an.

**Tabelle 16 Beratung**

<b>Beratung</b>	<b>N</b>	<b>%</b>
Gefährderin will Beratung	86	80.4
Gefährderin will keine Beratung	21	19.6
<b>Total</b>	<b>107</b>	<b>100,0</b>

## Feststellungen & Empfehlungen

Auf der Grundlage der erhobenen Daten können folgende Feststellungen gemacht und daraus Empfehlungen abgeleitet werden.

### Feststellungen

Für **Gefährder und Gefährderinnen** gilt gleichermassen:

1. In jedem zehnten Fall Häuslicher Gewalt im Kanton Zürich ist ein Kind direkt von der Gewalt betroffen (Gefährder: 10%, Gefährderinnen: 13%).
2. In jedem vierten Fall von Häuslicher Gewalt ist Alkohol involviert (Gefährder: 25%; Gefährderinnen: 24%). Diese Ergebnisse stehen im Einklang mit Evaluationen anderer Länder (Catalano, 2007; Stevenson, Goodall, & Moore, 2008)
3. Bei Fällen Häuslicher Gewalt ist der Anteil von Gefährdern und Gefährderinnen mit Migrationshintergrund im Vergleich zur ständigen (männlichen bzw. weiblichen) Wohnbevölkerung im Kanton Zürich deutlich überrepräsentiert (57% Ausländeranteil unter Gefährdern vs. 25% Ausländeranteil unter Männern der ständigen Wohnbevölkerung; 47% Ausländeranteil unter Gefährderinnen vs. 21% Ausländeranteil unter Frauen der ständigen Wohnbevölkerung).
4. Die Polizei muss häufig ohne Kenntnis der Vorgeschichte in Bezug auf Häusliche Gewalt (frühere GSG-Verfügungen) und ohne Kenntnis der Einstellung von Strafverfahren, die vom Opfer Häuslicher Gewalt beantragt werden können (Art. 55a StGB) sowie ohne Kenntnis des Vorstrafenregisters eingreifen und intervenieren.
5. Die von der Polizei eingeleiteten Massnahmen erfolgen auf der Grundlage eines intuitiven Assessments. Ein standardisiertes Risk-Assessment findet nicht statt. Dies, obwohl vielfach gezeigt werden konnte, dass standardisierte Assessments den intuitiven deutlich überlegen sind (Ægisdóttir et al., 2006).
6. Das mannebüro züri und die BVD (Bewährungs- und Vollzugsdienste) müssen eine Beratung durchführen, ohne objektive Angaben über die kriminelle Vorgeschichte der Gefährder und Gefährderinnen zu haben.
7. Das mannebüro züri bietet für alle Gefährder dieselbe Beratung an. Eine Triagierung in „forensische Klienten“ und „Beratungsfälle“ findet nicht statt.

Für **Gefährder** gilt:

8. Bei den Gefährdern ist der Anteil von Gefährdern muslimischen Glaubens im Vergleich zur ständigen Wohnbevölkerung im Kanton Zürich deutlich überrepräsentiert (20% vs. 4%); gleiches gilt für Konfessionslose (40% vs. 13%). Allerdings gibt es einen erheblichen Anteil an Gefährdern (48.5%), für die die Religionszugehörigkeit nicht bekannt ist.
9. Wengleich der Verletzungsgrad der gefährdeten Person durch die Polizei nicht quantifiziert wurde, gibt es Hinweise darauf, dass es bei einem substanziellen An-

teil der Fälle Häuslicher Gewalt zu einer ernsthaften Gefährdungssituation kommt: In 16% der GSG-Fälle wurde gewürgt, in 40% sind Morddrohungen dokumentiert.

10. Jeder fünfte Gefährder ist mit einem schweren Gewalt- oder Sexualdelikt auffällig geworden.
11. Nach Auszug aus dem Strafregister ist die Kriminalitätsbelastung von Gefährdern deutlich höher als die in der Allgemeinbevölkerung (korrigiert um das Alter der Gefährder). In der empirischen Literatur wurden Tätertypologien identifiziert: Holtzworth-Munroe und Stuart (Holtzworth-Munroe & Meehan, 2004) konnten in einer methodisch sehr guten Untersuchung aufzeigen, dass Männer, die im häuslichen Kontext gewalttätig werden, in drei Typen unterteilt werden können, die sich deutlich voneinander unterscheiden: Die erste Gruppe bilden jene Männer, die ausschliesslich im häuslichen Kontext gewalttätig werden und darüberhinaus keine kriminelle Vorgeschichte aufweisen ("family only"). Die zweite Gruppe bilden jene, die psychiatrisch auffällig sind bzw., bei denen insbesondere eine generelle Stimmungslabilität, Impulsivität, Aggressivität und Hang zu depressiven Episoden dokumentiert sind ("borderline/dysphoric"). Diese Männer werden sowohl im häuslichen Kontext als auch ausserhalb des häuslichen Kontextes – meistens als Resultat eines eskalierenden Konfliktes – gewalttätig, wobei das Aggressionsmuster durch reaktive Formen der Gewalt bestimmt wird. Der dritte Typus an gewalttätigen Männern wird mit "generally violent/antisocial" beschrieben. Diese Männer weisen deutlich dissoziale Persönlichkeitseigenschaften auf und sind auch ausserhalb des häuslichen Kontextes kriminell bzw. gewalttätig. Bei diesem Typus kommt es zu den schwersten Formen von reaktiver und instrumenteller Gewalt. Stalans, Yarnold, Seng, Olson and Repp (2004) konnten zeigen, dass die Zugehörigkeit zu einer Gruppe ebenso relevant für die Effektivität von Therapien ist wie auch für die Beurteilung des Risikos erneuter Häuslicher Gewalt.

Vorliegende Daten und erste Auswertungen legen die Vermutung nahe, dass die bereits wiederholt im Ausland aufgezeigte Typologie auch auf die Schweiz zutrifft. Es ist davon auszugehen, dass innerhalb der Gefährder eine Subgruppe existiert, bei der Häusliche Gewalt Ausdruck einer Dissozialität ist. Für diese Gruppe der dissozialen Straftäter kann eine Intervention, die lediglich Beratungsangebote beinhaltet, sogar risikoerhöhend wirken.

Für **Gefährderinnen** gilt:

12. Die Kriminalitätsbelastung ist bei den Gefährderinnen im Vergleich zur weiblichen Allgemeinbevölkerung um das Vierfache erhöht (23% vs. 6%). Jede zehnte Gefährderin ist im Strafregister mit einem schweren Gewaltdelikt verzeichnet.

## Empfehlungen

1. Aktuell hat die Polizei keinen Einblick in das Strafregister und auch nicht darin, ob eine Person bereits schon einmal im häuslichen Rahmen gewalttätig geworden ist (frühere GSG-Verfügungen). Ebenfalls hat sie keine Kenntnisse darüber, ob in Sachen Häuslicher Gewalt Einstellungen der Strafverfahren wegen des Einverständ-

nisses des Opfers erfolgten (Art. 53; 55a StGB). Dabei sind Vorstrafen und frühere GSG-Vorfälle wichtige Prädiktoren für das Risiko erneuter Gewalttätigkeit bei Männern, die gegenüber ihrer (Ex-)Partnerin gewalttätig geworden sind. Es wird empfohlen, dass die Polizei bei Vorliegen eines GSG-Falls a) Einsicht in das Strafregister und b) Einsicht in frühere GSG-Verfügungen erhält und dass Einstellungen im Strafregister erfasst und für die Strafbehörden einsehbar sind.

2. Die Entscheidung über von der Polizei eingeleitete Massnahmen sollte auf der Grundlage eines standardisierten Risk-Assessments erfolgen, das flächendeckend angewendet wird. Hierfür eignen sich speziell für Polizeikräfte entwickelte Risk-Assessment Instrumente. Es wird empfohlen, bestehende - einfach anzuwendende - Instrumente zu evaluieren und ein - allenfalls noch speziell adaptiertes - Instrument für den flächendeckenden Einsatz auszuwählen und eine entsprechende Implementierungsstrategie für den Kanton Zürich zu entwickeln.
3. In einem zweiten Schritt ist nach der unter 2.) vorgeschlagenen Erst-Triagierung für einen Teil der Fälle ein ausführlicheres Risk-Assessment durch Fachspezialisten anzustreben. Im Rahmen dieses Risk-Assessments werden eine Fallkonzeption entwickelt und die weiteren Risk-Managementschritte skizziert. Damit besteht eine Informationsgrundlage, um unter Risikogesichtspunkten zu entscheiden, was zweckdienliche Interventionen sind; ob z.B. ein Gefährder von einer Beratung beim mannebüro züri profitiert bzw. welche andere risikosenkenden Massnahmen angezeigt sind. Es sollten Pläne für die Etablierung einer spezialisierten "Risk-Assessment-Gruppe" entwickelt werden, die im Kanton Zürich die skizzierten Aufgaben fachgerecht wahrnehmen kann. Strukturell können der Aufbau einer eigenständigen Gruppe ('Stand-Alone'-Lösung), die Integration in ein bestehendes Risk-Assessment-Zentrum im Kanton Zürich bzw. die Aufgabenerweiterung einer bestehenden Fachgruppe geprüft werden.
4. Bei Häuslicher Gewalt sind i.d.R. mehrere Behörden und Organisationen bereits involviert (Beratungsstellen, Schul-, Kinderschutz-, Sozialhilfebehörden; Gerichte etc.). Es ist zwingend notwendig, ein Konzept eines begleitenden Case-Managements für gewaltbedrohte Familien zu installieren, damit die Interventionen zielgerichtet vernetzt und ressourcensparend eingesetzt werden können. Die Erarbeitung eines solchen Konzepts muss unter der Federführung der Interventionsstelle gegen Häusliche Gewalt erarbeitet und koordiniert werden.
5. Aktuell hat das mannebüro züri keinen Einblick in das Strafregister. Die Beratung erfolgt ausschliesslich auf Grundlage der Gewaltschutzverfügung sowie der Angaben der Gefährder. Aus Gründen der Sicherheit und auch, um adäquat beraten zu können, sollten Mitarbeiter des mannbüros züri Einblick in die Rapporte und in das Strafregister der Gefährder haben.
6. Es sollte der Frage nachgegangen werden, inwieweit sich Religion bzw. Konfessionslosigkeit und die Einbindung in Religionsgemeinschaften auf die Prävalenz von Häuslicher Gewalt auswirkt.



## Bibliographie

- Ægisdóttir, S., White, M. J., Spengler, P. M., Maugherman, A. S., L.A., A., Cook, R. S., . . . Rush, J. D. (2006). The Meta-Analysis of Clinical Judgment Project: Fifty-Six Years of Accumulated Research on Clinical Versus Statistical Prediction. *The Counseling Psychologist*, 34(3), 341-382. doi: 10.1177/0011000005285875
- Amt für Statistik Kanton Zürich. (2000). Wohnbevölkerung nach Wohnsitztyp, Region und Religion, from <http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/news/publikationen.html?publicationID=495> Definitionen
- Amt für Statistik Kanton Zürich. (2009). Wohnbevölkerung nach Heimat und Geschlecht, from <http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/themen/01/02/blank/data/01.html>.
- Bortz, J. (1993). *Statistik für Sozialwissenschaftler* (4 ed.). Berlin, Heidelberg: Springer-Verlag.
- Bundesamt für Statistik. (2010a). *Einträge im Strafregister: Männliche Wohnbevölkerung der Schweiz, Punktprävalenz 2010*. Bern: Bundesamt für Statistik.
- Bundesamt für Statistik. (2010b). *Einträge im Strafregister: Weibliche Wohnbevölkerung der Schweiz, Punktprävalenz 2010*. Bern: Bundesamt für Statistik.
- Catalano, S. (2007). *Intimate partner violence in the United States (2007/12/19 ed.)*. Washington, DC: Bureau of Justice Statistics.
- Gianni, M. (2010). *Muslimen in der Schweiz. Identitätsprofile, Erwartungen und Einstellungen* (2 ed.). Bern: Bundespublikationen.
- Holtzworth-Munroe, A., & Meehan, J. C. (2004). Typologies of men who are maritally violent: scientific and clinical implications. [Research Support, U.S. Gov't, P.H.S. Review]. *J Interpers Violence*, 19(12), 1369-1389. doi: 10.1177/0886260504269693
- Interventionsstelle gegen Häusliche Gewalt. (2011). Schutz bei Häuslicher Gewalt. Kurzfristiger Schutz und Deeskalation bei Häuslicher Gewalt. Kapitel 2.
- Stalans, L. J., Yarnold, P. R., Seng, M., Olson, D. E., & Repp, M. (2004). Identifying three types of violent offenders and predicting violent recidivism while on probation: a classification tree analysis. [Research Support, Non-U.S. Gov't]. *Law Hum Behav*, 28(3), 253-271.
- Stevenson, T. R., Goodall, E. A., & Moore, C. B. (2008). A retrospective audit of the extent and nature of domestic violence cases identified over a three year period in the two district command units of the police service of Northern Ireland. *J Forensic Leg Med*, 15(7), 430-436. doi: 10.1016/j.jflm.2008.02.012

Weiß, C. (1999). *Basiswissen Medizinische Statistik*. Berlin: Springer.



## Anhang

### 1. Zivilstand 2009, Schweiz

#### Struktur der ständigen Wohnbevölkerung, 2008-2009 (in 1000)

T 1.2.1.2.2

	2008			2009		
	Total	Männer	Frauen	Total	Männer	Frauen
<b>Total</b>	7'701.9	3'786.7	3'915.2	7'785.8	3'830.6	3'955.2
<b>Staatsangehörigkeit</b>						
Schweizer	6'032.1	2'900.2	3'132.0	6'071.8	2'921.4	3'150.4
Ausländer	1'669.7	886.5	783.2	1'714.0	909.2	804.8
<b>Zivilstand</b>						
ledig	3'298.3	1'747.9	1'550.4	3'346.6	1'774.2	1'572.4
verheiratet	3'451.2	1'734.5	1'716.7	3'467.3	1'742.3	1'725.1
in eingetragener Partnerschaft	5.6	4.0	1.6	7.2	5.1	2.2
aufgelöste Partnerschaft	0.1	0.1	0.0	0.2	0.1	0.1
verwitwet	405.4	71.8	333.6	404.7	72.2	332.4
geschieden	541.2	228.4	312.8	559.8	236.6	323.2
<b>Alter</b>						
0-19	1'635.4	841.0	794.4	1'636.1	841.7	794.5
20-39	2'061.1	1'033.8	1'027.3	2'074.2	1'040.3	1'033.9
40-64	2'728.9	1'370.8	1'358.1	2'766.8	1'389.8	1'377.0
65-79	913.7	416.8	496.9	937.1	430.5	506.6
80 und mehr	362.7	124.3	238.4	371.6	128.3	243.3

Bundesamt für Statistik, ESPOP

Auskunft: Informationszentrum, Sektion Demografie und Migration, 032 713 67 11, info.dem@bfs.admin.ch

## 2. Wohnbevölkerung nach Heimat und Geschlecht, Kanton Zürich, 2009 (Amt für Statistik Kanton Zürich, 2009)

### Wohnbevölkerung nach Heimat und Geschlecht

Kanton Zürich, nach zivilrechtlichem Wohnsitzbegriff, am 31. Dezember

A1-201

Jahr	Gesamtbevölkerung			Heimat Schweiz		Heimat Ausland		Anteil mit Heimat Ausland in %	Wachstum pro Jahr in %
	Total	Heimat Schweiz	Heimat Ausland	Männlich	Weiblich	Männlich	Weiblich		
1990	1'154'681	933'191	221'490	.	.	.	.	19.2	0.8
1991	1'166'039	932'357	233'682	434'642	497'715	135'676	98'006	20.0	1.0
1992	1'158'664	930'576	228'088	434'760	495'816	128'716	99'372	19.7	0.0
1993	1'162'120	929'501	232'619	435'299	494'202	129'255	103'364	20.0	0.3
1994	1'167'087	928'908	238'179	435'549	493'359	131'657	106'522	20.4	0.4
1995	1'172'970	929'406	243'564	436'763	492'643	132'196	111'368	20.8	0.5
1996	1'176'347	930'884	245'463	438'465	492'419	133'573	111'890	20.9	0.3
1997	1'178'394	932'481	245'913	439'925	492'556	133'301	112'612	20.9	0.2
1998	1'184'002	936'093	247'909	442'231	493'862	134'208	113'701	20.9	0.5
1999	1'193'789	941'082	252'707	445'418	495'664	136'302	116'405	21.2	0.8
2000	1'206'708	948'582	258'126	449'931	498'651	138'967	119'159	21.4	1.1
2001	1'223'101	957'271	265'830	454'865	502'406	142'786	123'044	21.7	1.4
2002	1'237'920	965'615	272'305	459'714	505'901	145'693	126'612	22.0	1.2
2003	1'245'683	972'210	273'473	463'616	508'594	145'653	127'820	22.0	0.6
2004	1'255'645	979'665	275'980	468'032	511'633	146'580	129'400	22.0	0.8
2005	1'264'141	987'385	276'756	472'433	514'952	146'727	130'029	21.9	0.7
2006	1'274'384	998'574	275'810	478'214	520'360	146'250	129'560	21.6	0.8
2007	1'300'545	1'007'725	292'820	483'389	524'336	155'743	137'077	22.5	2.1
2008	1'326'775	1'019'182	307'593	489'506	529'676	164'450	143'143	23.2	2.0
2009	1'344'866	1'031'109	313'757	495'871	535'238	167'783	145'974	23.3	1.4

Kantonale Bevölkerungserhebung, Statistisches Amt des Kantons Zürich





### 3. Muslime im Kanton Zürich (Gianni, 2010)

(bezieht sich auf die aktuellste publizierte Volkszählung in der Schweiz aus dem Jahr 2000)

Kanton	Ausländische und Schweizer Muslime	in % der Gesamt- bevölkerung	Schweizer Muslime	in % der muslimischen Bevölkerung
Zürich	66520	5,3	9519	14,3
Bern	28377	2,9	3083	10,8
Luzern	13227	3,8	1346	10,1
Uri	683	1,9	79	11,5
Schwyz	5598	4,3	227	4,0
Obwalden	985	3,0	77	7,8
Nidwalden	812	2,2	96	11,8
Glarus	2480	6,5	95	3,8
Zug	4248	4,2	495	11,6
Solothurn	13165	5,4	815	6,1
Basel Stadt	12643	6,7	1446	11,4
Baselland	11053	4,2	1055	9,5
Schaffhausen	4254	5,8	396	9,3
Appenzell Ausserrhoden	1528	2,8	116	7,5
Appenzell Innerrhoden	503	3,4	16	3,1
St. Gallen	27747	6,1	1598	5,7
Graubünden	3913	2,1	362	9,2
Aargau	30072	4,5	2144	7,1
Thurgau	13584	5,9	836	6,1
Freiburg	7389	3,0	1108	15,0
Waadt	24757	3,9	3628	14,7
Wallis	7394	2,7	714	9,6
Neuenburg	5056	3,0	921	18,2
Genf	17762	4,3	5338	30,0
Jura	1310	1,9	205	15,6
Tessin	5747	1,9	764	13,3
<b>Schweiz insgesamt</b>	<b>310807</b>	<b>4,3</b>	<b>36481</b>	<b>11,7</b>
<b>Westschweiz</b>	<b>63668</b>	<b>3,5</b>	<b>11914</b>	<b>18,7</b>
<b>Deutschschweiz</b>	<b>241392</b>	<b>4,6</b>	<b>23803</b>	<b>9,8</b>

Tabelle 2: Präsenz von Muslimen in den Schweizer Kantonen

Quelle: Bundesamt für Statistik, Neuenburg



## 4. Verurteilungen im Kanton Zürich, 2008

**Verurteilungen von Erwachsenen für ein Vergehen oder Verbrechen**Kanton Zürich, nach Geschlecht und Nationalität,  
Stand: 30.6.2009

D5-902

Jahr	Total	Männer		Frauen		Nationalität Schweiz		Nationalität Ausland	
		absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %
1990	8'669	7'193	83.0	1'476	17.0	5'285	61.0	3'384	39.0
1991	9'902	8'376	84.6	1'526	15.4	5'565	56.2	4'337	43.8
1992	9'906	8'408	84.9	1'498	15.1	4'922	49.7	4'984	50.3
1993	10'763	9'151	85.0	1'612	15.0	5'023	46.7	5'740	53.3
1994	10'630	9'251	87.0	1'379	13.0	4'401	41.4	6'229	58.6
1995	9'529	8'252	86.6	1'277	13.4	3'969	41.7	5'560	58.3
1996	10'069	8'565	85.1	1'504	14.9	4'528	45.0	5'541	55.0
1997	10'396	8'798	84.6	1'598	15.4	4'780	46.0	5'616	54.0
1998	10'786	9'025	83.7	1'761	16.3	4'993	46.3	5'793	53.7
1999	11'175	9'307	83.3	1'868	16.7	5'201	46.5	5'974	53.5
2000	10'258	8'482	82.7	1'776	17.3	4'770	46.5	5'488	53.5
2001	10'893	9'020	82.8	1'873	17.2	5'079	46.6	5'814	53.4
2002	12'144	10'056	82.8	2'088	17.2	5'698	46.9	6'446	53.1
2003	13'698	11'396	83.2	2'302	16.8	6'349	46.3	7'349	53.7
2004	14'780	12'425	84.1	2'355	15.9	6'925	46.9	7'855	53.1
2005	13'434	11'356	84.5	2'078	15.5	6'228	46.4	7'206	53.6
2006	14'052	11'825	84.2	2'227	15.8	6'504	46.3	7'548	53.7
2007	13'547	11'436	84.4	2'111	15.6	6'696	49.4	6'851	50.6
2008	13'343	11'153	83.6	2'190	16.4	6'414	48.1	6'929	51.9

Statistisches Amt des Kantons Zürich

Die Strafurteilsstatistik der Erwachsenen (SUS) basiert auf den im Strafregister eingetragenen Urteilen. Die Verurteilungen werden im Register erfasst, sobald das Urteil in Kraft tritt. Die Behandlung von möglichen Rekursen kann Jahre in Anspruch nehmen. Aus diesem Grund dauert es mehrere Jahre bis alle in einem Jahr gefällten Urteile im Strafregister eingetragen sind und in der Statistik erscheinen. Demzufolge sind bei der Interpretation der Entwicklung der Urteilszahlen in den jüngsten Erhebungsjahren Vorsicht und Zurückhaltung geboten.



